

CE-Kennzeichnung

Die Informationen sind im Rahmen des Modellvorhabens GUSS „Existenzgründung gesund und sicher starten“ von der Handwerkskammer Wiesbaden zusammengestellt worden (Update Herbst 2006).

Das Modellvorhaben wurde im Rahmen des Modellprogramms zur Bekämpfung arbeitsbedingter Erkrankungen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gefördert und von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) fachlich begleitet.

Peter Pech kann sich nicht mit Kleinigkeiten abgeben. Keiner, so seine Meinung, kann von ihm als Chef eines jungen Unternehmens verlangen, dass er hinter jede Maschine kriecht, um nach einem CE-Zeichen zu suchen. Außerdem kann er ja auch jederzeit einfach eines draufkleben.



Gloria Glückliche kennt das CE-Zeichen aus vielen Bereichen des täglichen Lebens. So achtet sie selbstverständlich nicht nur beim Spielzeug ihrer Kinder auf das CE-Zeichen, sondern auch bei den medizinischen Hilfsmitteln für ihre gebrechlichen Eltern. Natürlich tragen die in ihrem Betrieb eingesetzten Maschinen oder persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) das CE-Zeichen. Jetzt weiß sie, dass die notwendige Konformitätserklärung kein Hexenwerk ist, sondern auch ohne teure Spezialisten selbst erstellt werden kann.



[Was ist CE-Kennzeichnung?](#)

[Konformitätserklärung](#)

[Kurzanleitung zur Erlangung der EG-Konformitätserklärung](#)

[Anlagen](#)

[Quellen](#)



CE-Kennzeichnung

Was ist die CE-Kennzeichnung?

Die CE-Kennzeichnung ist Nachweis dafür, dass ein Produkt die grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen gemäß EU-Recht erfüllt, und dass die vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt worden sind. Die CE-Kennzeichnung ist zwingend für alle Waren, die in den Geltungsbereich der derzeit 25 EG-Richtlinien nach dem so genannten neuen Konzept fallen und die im Binnenmarkt der EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in den Verkehr gebracht werden. Diese Richtlinien sind in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland erfolgt das durch Verordnungen zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSGV). Die CE-Kennzeichnung kann in vielen Fällen vom Hersteller selbst durchgeführt werden. Sie ist kein Qualitätszeichen und auch kein Herkunftszeichen, sondern ein Verwaltungszeichen, das den freien Warenverkehr erleichtern soll. Die CE-Kennzeichnung ist der „technische Reisepass“ innerhalb von EU-Binnenmarkt und EWR.

Konformitätserklärung

Mit der Konformitätserklärung wird die Übereinstimmung eines Produktes mit den Anforderungen der zutreffenden europäischen Binnenmarktrichtlinien dokumentiert. Zum Beispiel muss beim in Verkehr bringen einer Maschine die europäische Maschinenrichtlinie 98/37/EG bzw. die Maschinenverordnung (9. GPSGV) eingehalten werden:

1. Die Maschine muss mit dem CE-Kennzeichen nach § 4 der Maschinenverordnung (9. GPSGV) gekennzeichnet sein und
2. eine Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhanges II Buchstabe A der Richtlinie 98/37/EG muss beigelegt sein, wodurch der Hersteller bestätigt, dass die Maschine den Sicherheitsanforderungen nach § 2 Maschinenverordnung (9. GPSGV) entspricht. Insbesondere müssen die Grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen gem. Anh. I der Richtlinie 98/37/EG erfüllt sein.

Im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie wird unter „Maschine“ die Gesamtheit von miteinander verbundenen Teilen oder Vorrichtungen mit mindestens einem beweglichen Teil sowie ggf. Betätigungselementen, Steuer- und Energiekreisen verstanden. Ebenso versteht man unter „Maschine“ die Gesamtheit von Maschinen im Sinne einer „verketteten“ Anlage, die für ein Zusammenwirken konzipiert ist. Auswechselbare Ausrüstungen und Sicherheitsbauteile für Maschinen, nicht aber Ersatzteile oder Werkzeuge, gehören im Rahmen der Definition ebenfalls zu den „Maschinen“.

Jeder, der Maschinen in Verkehr bringt, auch derjenige, der Maschinen zur eigenen Nutzung herstellt oder wesentlich verändert, muss den Verpflichtungen der Maschinenverordnung (9. GPSGV) nachkommen.

Kurzanleitung zur Erlangung der EG-Konformitätserklärung

Information:

- Stellen Sie fest, welche EG-Richtlinien bzw. nationalen Gesetze Ihr Produkt betreffen.
- Stellen Sie fest, welche harmonisierten Normen Ihr Produkt betreffen.
- Stellen Sie fest, welche nationalen Normen, Richtlinien und Spezifikationen Ihr Produkt betreffen.

Gefahrenanalyse (siehe Anlage 1 „Normen zur Gefährdungsanalyse“):

- Erstellen Sie eine Liste möglicher Gefährdungen.
- Vergleichen Sie Ihre Konstruktion mit den Anforderungen der zutreffenden Richtlinien.
- Erstellen Sie eine Liste erkannter Gefährdungen.
- Suchen bzw. erarbeiten Sie Lösungen zur Beseitigung der Gefährdungen.
- Prüfen Sie die Lösungen auf Konformität mit Normen.

Interne technische Dokumentation:

- Hierzu gehört die Liste der ermittelten Gefährdungen.
- Hierzu gehört die Liste der zutreffenden Anforderungen (Richtlinien, Normen usw.).
- Hierzu gehört die Liste der erarbeiteten Lösungen mit Angabe der beachteten Richtlinien und Normen.
- Hierzu gehört bei Maschinen ein Maschinengesamtplan, Steuerkreisplan u. ä.
- Hierzu gehören Berechnungen, Prüfprotokolle, Zertifikate u. ä.

Externe technische Dokumentation:

- Erstellen Sie die Originalversion der Betriebsanleitung; im allgemeinen in deutscher Sprache.
- Erstellen Sie ggf. die Kundenversion / Übersetzung der Bedienungsanleitung in der Sprache des Betreiberlandes; es muss eine der zugelassenen EG-Amtssprachen sein.

Konformität:

- Prüfen Sie, welche Anforderungen an die Konformitätsbewertung sich für Sie aus den zutreffenden europäischen Richtlinien bzw. nationalen Verordnungen (GPSGV) ergeben. Für Maschinen gilt Folgendes:
 - ◆ Für die im Anhang IV aufgeführten Maschinen oder Sicherheitseinrichtungen sind Baumusterprüfungen nach Anhang VI durch eine gemeldete Stelle durchführen zu lassen.
 - ◆ Für andere Maschinen sind eigene Konformitätsbewertungen, wie sie in Anhang V beschrieben sind, durchzuführen.

„Ein guter Mann wird stets das Bessere wählen“

CE-Kennzeichnung

- Stellen Sie die Konformitätserklärung/Herstellererklärung aus (siehe Anlage 2).
- Bringen Sie das CE-Zeichen an Ihr Produkt an.



Anlagen

1. Liste von Normen zur Gefahrenanalyse von Maschinen
2. Formulare:
 - 2.1. Konformitätserklärung für Maschinen
 - 2.2. Herstellererklärung für unvollständige einzubauende Maschinen oder Maschinenteile

Quellen

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
Maschinenverordnung (9. GPSGV)

Leitfaden zur Umsetzung des CE-Kennzeichnungsverfahrens für Maschinen (Fb 1051 der Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2005).

Normen zur Gefahrenanalyse von Anlagen und Maschinen

1. DIN EN 1050 „Leitsätze zur Risikobeurteilung“
2. DIN EN ISO 12100 – 1 Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze; Teil1: Grundsätzliche Terminologie, Methodologie
3. DIN EN ISO 12100 – 2 Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe, teil 2: Allgemeine Gestaltungsleitsätze; Technische Leitsätze

EG-Konformitäts-Erklärung
im Sinne der EG-Maschinen-Richtlinie 98/37/EG, Anhang II A

Die Bauart der Maschine

Fabrikat:

Typbezeichnung:

ist entwickelt, konstruiert und gefertigt in Übereinstimmung mit der EG-Richtlinie 98/37/EG.

Firma: (Name und Anschrift)

Folgende weitere EG-Richtlinien werden eingehalten:

-
-
-

Folgende harmonisierte Normen wurden angewandt:

- DIN EN 12100-1 Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze; Teil 1: Grundsätzliche Terminologie, Methodologie
- DIN EN 12100-2 Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze; Teil 2: Technische Leitsätze
- DIN EN 60204-1 Sicherheit von Maschinen; Elektrische Ausrüstung von Maschinen; Teil 1: Allgemeine Anforderungen
-
-

Folgende nationale Normen, Richtlinien und Spezifikationen wurden angewandt:

-
-
-
-
-

Folgende gemeldete Stelle wurde eingeschaltet¹:
(Name und Anschrift, ggf. Nr. der EG-Baumusterprüfbescheinigung)

.....
.....
.....

.....

Ort, Datum	Unterschrift	Angaben zum Unterzeichner
------------	--------------	---------------------------

¹ erforderlich bei Maschinen nach Anh. IV EG-Richtlinie 98/37/EG

**Hersteller-Erklärung
im Sinne der EG-Maschinen-Richtlinie 98/37/EG, Anhang II B**

Die unvollständige Maschine

Fabrikat:

Typbezeichnung:

ist vorgesehen zum Einbau in eine andere Maschine / zum Zusammenbau mit anderen Maschinen, Maschinenteilen oder Ausrüstungen zu einer Maschine nach der EG-Maschinen-Richtlinie 98/37/EG.

Firma:

Folgende harmonisierte Normen wurden angewandt:

- DIN EN 12100-1 Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze; Teil 1: Grundsätzliche Terminologie, Methodologie
- DIN EN 12100-2 Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze; Teil 2: Technische Leitsätze
- DIN EN 60204-1 Sicherheit von Maschinen; Elektrische Ausrüstung von Maschinen; Teil 1: Allgemeine Anforderungen
-

Folgende nationale Normen, Richtlinien und Spezifikationen wurden angewandt:

-
-

**Folgende gemeldete Stelle wurde eingeschaltet²:
(Name und Anschrift, ggf. Nr. der EG-Baumusterprüfbescheinigung)**

.....
.....

Die Inbetriebnahme dieser Maschine ist so lange untersagt, bis festgestellt wurde, dass die Maschine, in die sie eingebaut werden soll, den Bestimmungen der EG-Maschinen-Richtlinie 98/37/EG entspricht.

.....
.....
.....

Ort, Datum	Unterschrift	Angaben zum Unterzeichner
------------	--------------	---------------------------

² erforderlich bei Maschinen nach Anh. IV EG-Richtlinie 98/37/EG